

Demoversion mit Originalinhalt

für REIFENUMRÜSTUNGEN an KAWASAKI Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wird bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Bescheinigung in Form einer Fabrikats- oder Typgenehmigung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die

Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen

Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten

(Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZRT 10 C ABE-Nr.: H 619 oder EG-BE-Nr.: e4*92/61*0011 ZXBD11 Gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener, bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.	ZRX 1100	v. 3.50 x 17 h. 5.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT57F Radial F h. 170/60 ZR17 (72W) tl BT57R Radial F (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 170/60 ZR17 M/C (72W) tl 1) v. BT021F Sport Touring h. BT57R Radial F v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Hypersport v. BT016F Hypersport h. BT016R Hypersport v. BT014F Radial h. BT014R Radial v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl 2) v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R v. BT016F Hypersport h. BT016R Hypersport v. und h. wahlweise Spezifikation "Pro" v. BT014F Radial h. BT014R Radial v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT57F Radial F h. BT021R Sport Touring

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.
Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung
des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.
Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**:

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung
Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug
im unveränderten Zustand in der Zulassungsbescheinigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mo.de